



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Visperterminen** vom 25. Januar 2013 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visperterminen am 30. November 2012 beschlossenen **Umzonung der Parzelle Nr. 2600 von der Verkehrszone in die Dorfzone im Gebiet "Chlei Derfji"**;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visperterminen vom 30. November 2012, womit die oben genannte Teilrevision des Zonennutzungsplanes beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2012;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 4. Februar 2013, womit zu der Umzonung der Parzelle Nr. 2600 von der Verkehrszone in die Dorfzone eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 7. Februar 2013, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Gemeinde Visperterminen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen die vorgenommene Umzonung keine Beschwerden eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

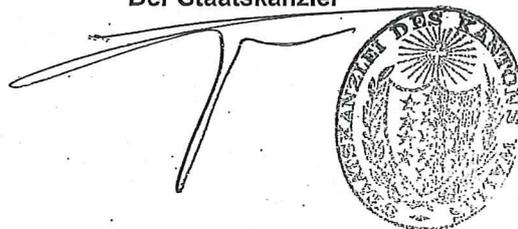
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visperterminen am 30. November 2012 angenommene Umzonung der Parzelle Nr. 2600 von der Verkehrszone in die Dorfzone im Gebiet "Chlei Derfji" wird homologiert.

Sitzung vom

20. Feb. 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI